



Vereinsjugendordnung

„Verein für Leibesübung 1919/21 e.V. Schwerte“
genannt VfL Schwerte 1919/21 e.V.

Präambel

In dem Bewusstsein,

dass das Fußballspiel aufgrund seiner Vielseitigkeit den jungen Menschen besonders anspricht,

in der Überzeugung,

dass das Fußballspiel ein hervorragendes Mittel ganzheitlicher Erziehung ist und

in der Absicht,

außerschulisch sportliche und außersportliche Erziehungsarbeit zu leisten, gibt sich die Jugend des Vereins für Leibesübung 1919/21 Schwerte e.V. folgende Ordnung.

Artikel 1

- a) Die Jugend des VfL Schwerte 1919/21 e.V. soll das Fußballspiel als Grundlage sportlicher Jugendarbeit pflegen und fördern.
- b) Jede sportliche Betätigung muss der Gesundheit und der körperlichen Leistungsfähigkeit dienen und soll die Lebensfreude wecken und steigern.

Artikel 2

- a) Die Jugendarbeit in einem Sportverein prägt in hohem Maße Verhalten und Bewusstsein der Jugendlichen. Kennzeichnend für ihre Lebensphase ist die weitgehend ungeprüfte Übernahme angebotener Leitbilder und Normen. Art und Inhalt der Jugendarbeit beeinflussen das gesellschaftspolitische Verhalten junger Menschen.
- b) Hieraus ergeben sich die Aufgaben:
 - Mitbestimmung der Jugendlichen nach demokratischen Grundsätzen. Selbstverwaltung der Jugendabteilung im Rahmen der Gesamtorganisation.
 - Bewusstmachung sozialer Beziehungsgeflechte in Gruppe, Mannschaft, Abteilung, Verein und Verband.
 - Erhellung von Ursachen sozialer Konflikte und deren bewusste Austragung in einem überschaubaren Bereich wie in der Gruppe, Mannschaft, Abteilung und dem Verein.
 - Vermitteln von Erfahrungen und Erlebnissen im Bereich zwischenmenschlicher Beziehungen (Kommunikation) und gemeinschaftlichen zielbestimmten Verhaltens (Kooperation).
 - Förderung der Fähigkeit und Bereitschaft zur Kritik unter Vermittlung ihrer Grundlagen.

Vereinsjugendordnung

„Verein für Leibesübung 1919/21 e.V. Schwerte“ genannt VfL Schwerte 1919/21 e.V.

- c) Ziel der Jugendarbeit ist der kritische, mündige und zur aktiven Mitarbeit auch an der Verbesserung der gesellschaftlichen Verhältnisse bereite Jugendliche.

Artikel 3

- a) Jugendarbeit im VfL Schwerte 1919/21 e.V. wird getragen von Mitarbeitern, die demokratisch gewählt oder durch zuständige Gremien in ihr Amt berufen werden. Ihre Zahl und Eignung muss durch Werbung, Ausbildung und Weiterbildung ständig vergrößert werden.
- b) Bildungseinfluss aus Elternhaus, Schule, Kirche, Beruf und Verbänden muss erkannt und durch die sportliche und außersportliche Jugendarbeit wirksam ergänzt werden.
- c) Die Jugend des VfL Schwerte 1919/21 e.V. soll Begegnungen mit der Jugend des In- und Auslands suchen und fördern, Beziehungen zu anderen Verbänden der Jugendarbeit und des Sports pflegen und mit den Trägern öffentlicher Belange auf allen Ebenen zusammenarbeiten.

Artikel 4

Mitglieder der Jugendabteilung des VfL Schwerte 1919/21 e.V. sind alle Jugendlichen sowie die gewählten und berufenen Mitarbeiter der Jugendabteilung.

Artikel 5

Organe der Jugend des VfL Schwerte 1919/21 e.V. sind

- a) der Vereinsjugendtag
- b) der Vereinsjugendausschuss

Artikel 6

- a) Es gibt ordentliche und außerordentliche Vereinsjugendtage. Sie sind das oberste Organ der Jugend. Sie bestehen aus allen Mitgliedern der Jugendabteilung.
- b) Aufgaben der Vereinsjugendtage sind:
 1. Festlegung der Richtlinien für die Vereinsjugend,
 2. Entgegennahme der Berichte des Vereinsjugendausschusses,
 3. Beratung der Jahresrechnung und Verabschiedung des Haushaltsplans,
 4. Wahl der Jugendvertreter,
 5. Wahl der Delegierten zu Jugendtagungen auf Kreis-/ Stadtebene, zu denen der Verein Delegationsrecht hat und
 6. Beschlussfassung über vorliegende Anträge.
- c) Der ordentliche Vereinsjugendtag findet jährlich statt. Er wird vom Vereinsjugendausschuss unter Bekanntgabe der Tagesordnung und der evtl. Anträge durch Aushang einberufen. Auf Antrag von mehr als 25 v.H. der

Vereinsjugendordnung

„Verein für Leibesübung 1919/21 e.V. Schwerte“
genannt VfL Schwerte 1919/21 e.V.

- stimmberechtigten Mitglieder des Vereinsjugendtags oder eines mit zwei Drittel der Stimmen gefassten Beschlusses des Vereinsjugendausschusses muss ein außerordentlicher Vereinsjugendtag stattfinden.
- d) Der Vereinsjugendtag wird beschlussunfähig, wenn die Hälfte der nach der Anwesenheitsliste stimmberechtigten Teilnehmer nicht mehr anwesend sind. Voraussetzung ist aber, dass die Beschlussunfähigkeit durch den Versammlungsleiter auf Antrag vorher festgelegt ist.
 - e) Bei Abstimmungen und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.
 - f) Die Mitglieder der Jugendabteilung haben je eine nicht übertragbare Stimme.

Artikel 7

- a) Der Vereinsjugendausschuss besteht aus:
Dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und den Beisitzern sowie zwei Jugendvertretern, die z.Z. der Wahl noch Jugendliche sind.
Als Beisitzer können auch Personen mit speziellen Funktionen gewählt werden.
- b) Die Jugendgeschäftsführung liegt in den Händen des 1. Vorsitzenden, seines Stellvertreters, des Jugendgeschäftsführers seines Stellvertreters, des Jugendkassierers und seines Stellvertreters.
Der Jugendgeschäftsführung ist der sportliche Leiter/Jugend als beratendes Mitglied beigegeben.
- c) Der Vorsitzende des Vereinsjugendausschusses vertritt die Interessen der Vereinsjugend nach innen und außen.
Der Vorsitzende und sein Vertreter sind Mitglieder des Vereinsvorstands.
- d) In den Vereinsjugendausschuss ist jedes Vereinsmitglied wählbar.
- e) Der Vereinsjugendausschuss erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung, der Jugendordnung sowie der Beschlüsse des Vereinsjugendtags.
Der Vereinsjugendausschuss ist für seine Beschlüsse dem Vereinsjugendtag und dem Vorstand des Vereins verantwortlich.
- f) Die Sitzungen des Vereinsjugendausschusses finden nach Bedarf statt. Auf Antrag der Hälfte der Mitglieder des Vereinsjugendausschusses ist vom Vorsitzenden eine Sitzung binnen zwei Wochen einzuberufen.
- g) Der Vereinsjugendausschuss ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins. Er entscheidet über die Verwendung der der Jugendabteilung zufließenden öffentlichen zweckgebundenen Mittel sowie der vom Vereinsvorstand im Haushaltsplan der Jugendabteilung zugewiesenen Beträge. Die der Jugendabteilung zur Verfügung stehenden Mittel dürfen nur zweckgebunden für die Jugendarbeit verwandt werden.
- h) Zur Planung und Durchführung besonderer Aufgaben kann der Vereinsjugendausschuss Unterausschüsse bilden.
Ihre Beschlüsse bedürfen der Zustimmung des Vereinsjugendausschusses.

Vereinsjugendordnung

„Verein für Leibesübung 1919/21 e.V. Schwerte“
genannt VfL Schwerte 1919/21 e.V.

Artikel 8

Einzelheiten der Wettkämpfe regelt die Jugendspielordnung des Westdeutschen Fußballverbands. Die Selbstverantwortung der Jugendlichen für die Einhaltung der geltenden Bestimmungen ist zu stärken.

Artikel 9

Änderungen der Jugendordnung können nur von dem ordentlichen Vereinsjugendtag oder einem speziell zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Vereinsjugendtag beschlossen werden. Sie bedürfen der Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten.

Die Änderungen müssen durch die Jahreshauptversammlung bestätigt werden.

Die Jugendordnung wurde durch die Jugendversammlung am 11.06.1974 und durch die Jahreshauptversammlung am 03. August 1974 einstimmig angenommen.

Die Jugendordnung wurde neu geschrieben. Änderungen sind eingearbeitet worden. (Protokoll und Antrag der Jahreshauptversammlung vom 11. Feb. 1995).

Die Änderungen wurden von der Jugendversammlung am 25.01.1995 und von der Jahreshauptversammlung am 11. Februar 1995 mit der erforderlichen Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden Mitglieder angenommen.

58239 Schwerte, den 26.01.1995

Für den Jugendausschuss: gez. Hermann Brauweiler
 gez. Max Pferdekämper
 gez. Heidrun Rosigkeit

Schlussbestimmung

- a) Die Vereinsjugendordnung vom 01.01.1974, bestätigt in der Mitgliederversammlung am 03.08.1974, ist weiterhin Bestandteil der Satzung.
- b) Vom Amtsgericht Hagen sind Satzungsänderungen eingefordert worden. Sie beziehen sich auf Artikel 6 Absatz c):

„Artikel 6

- c) Der ordentliche Vereinsjugendtag findet jährlich statt. Er wird vom Vereinsjugendausschuss unter Bekanntgabe der Tagesordnung und der evtl. Anträge durch Aushang einberufen. Auf Antrag von mehr als 25 v.H. Der stimmberechtigten Mitglieder des Vereinsjugendtags oder eines mit zwei Drittel der Stimmen gefassten Beschlusses des Vereinsjugendausschusses muss ein außerordentlicher Vereinsjugendtag stattfinden.“

(Antrag und Protokoll der Außerordentlichen Mitgliederversammlung vom 15.08.2020)

- c) Die Änderungen wurden von der Außerordentlichen Mitgliederversammlung am 15.08.2020 mit der erforderlichen Mehrheit von zwei Drittel der

Vereinsjugendordnung

„Verein für Leibesübung 1919/21 e.V. Schwerte“
genannt VfL Schwerte 1919/21 e.V.

anwesenden Mitglieder angenommen. Die Änderung bedarf nicht der Zustimmung des Vereinsjugendtags.

- d) Die Vereinsjugendordnung tritt mit Eintrag in das Vereinsregister in Kraft.
- e) Alle vorherigen Vereinsjugendordnungen treten zu diesem Zeitpunkt außer Kraft.

Der Vereinsjugendausschuss

1. Vorsitzender
Frank Samson

stellvertretender Vorsitzender
Patrick Goldschmidt

Geschäftsführerin
Vera Samson

1. Kassierer
Gerald Fähnrich

Der geschäftsführende Vorstand:

Vorstandssprecher
Günther Thureau

Stellvertretende Vorstandssprecherin
Susanne Scheiter

Vorstand Geschäftsführung
Jugendleiter
Frank Samson

Vorstand Finanzen
Dirk Klüh

Vorstand Wirtschaftsrat
Bernd Arnhold

.

Schwerte, den 15. August 2020